

24. Januar 2023

Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen

Warnstreikfreigabe

für die Zeit vom 24. Januar 2023 bis einschließlich 22. Februar 2023

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitgeber von Bund und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben in der ersten Verhandlungsrunde am 24. Januar 2023 zur Einkommensrunde 2023 kein Angebot vorgelegt. Um den Druck zur nächsten Verhandlungsrunde am 22. / 23. Februar 2023 erhöhen zu können, **erteilt der dbb für die Zeit vom 25. Januar 2023 bis einschließlich 22. Februar 2023 die grundsätzliche Freigabe zu jeweils bis zu eintägigen Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks / Demonstrationen).**

Bitte informieren Sie den für den DBSH Landesverband NRW zuständigen Streikleiter, Wolfgang Stobbe (E-Mail: wolfgang.stobbe@dbsh-nrw.de), umgehend und (möglichst) vorab über eine beabsichtigte Beteiligung an (Warn-)Streikmaßnahmen. Geben Sie dabei immer Ort, Zeit und auch voraussichtliche Teilnehmerzahl an. Das gilt auch für Demonstrationen von mehreren dbb Fachgewerkschaften.

Der dbb zahlt Streikgeldunterstützung an die jeweilige Fachgewerkschaft nur, wenn auch eine Vorabmeldung über die konkrete Streikmaßnahme oder eine solidarische Beteiligung durch die jeweilige Streikleiterin / den jeweiligen Streikleiter der betroffenen Fachgewerkschaft vorliegt.

Die Freigabe betrifft die Tarif-Mitglieder im Bereich des **TVöD**, des **TV-BA**, der Tarifverträge für die Träger der **Deutschen Rentenversicherung**, der Tarifverträge für die Träger der **DGUV**, der Tarifverträge für die **Bundesbank**, des **TV-Fleischuntersuchung** (VKA) und des **TV-V** sowie des **TV-AVH**. Die Auszubildenden und Schüler / -innen, Praktikantinnen / Praktikanten und dual Studierenden nach dem **TVAöD** (BBiG und Pflege) **TVPöD**, **TVSöD** und **TVHöD** sowie in den anderen aufgezählten Tarifbereichen sind von dieser Streikfreigabe mit umfasst. Bei einer Streikteilnahme von Auszubildenden und Schülern ist jedoch zu beachten, dass in den meisten Berufsausbildungsordnungen eine maximale Anzahl von Fehltagen geregelt ist, die noch zur Ablegung der Abschlussprüfung berechtigen. Streiktage werden zu diesen Fehltagen gerechnet. Auszubildende und Schüler sollten deshalb darauf achten, dass sie diese Fehltagsanzahl nicht überschreiten. An Berufsschultagen kann nicht gestreikt werden, da Schulpflicht besteht.

Für die Tarifbeschäftigten der vom TVöD betroffenen Tarifverträge im Bereich des Nahverkehrs (**TV-N**) werden die betroffenen Fachgewerkschaften **gesondert** angesprochen.

Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Wenn Sie sich als DBSH Mitglied an einem Warnstreik beteiligen und für einen eventuellen Lohnausfall Streikgeld erhalten möchten, wird von Ihnen ein ausgefüllter Streikausweis / Streiknachweis benötigt. Der Streiknachweis muss von der jeweiligen Streikleitung vor Ort, kann auch von einer anderen dbb-Gewerkschaft sein, **aber bitte nicht von Verdi**, unterschrieben und dann an Wolfgang Stobbe geschickt werden. Aus Datenschutzgründen muss jedes an der Streikaktion teilnehmende DBSH Mitglied einen eigenen Streikausweis / Streiknachweis ausfüllen. Sollte keine entsprechende Streikleitung gefunden werden, so kann auch Herr Stobbe den Streikausweis im Nachhinein unterschreiben.

Grundsätzlich gilt: **Streikgeld wird erst dann gezahlt, wenn eine entsprechende Gehaltskürzung nachgewiesen wird.** Die entsprechenden Nachweise bitte auch an Wolfgang Stobbe, am besten dann zusammen mit dem Streikausweis / Streiknachweis, schicken.

Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Dezember 2022) sowie im mitglieder-info „Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?“, das ebenfalls per E-Mail durch uns verschickt wird.

Sie finden die Infos auch unter „Downloads“ auf der Sonderseite zur Einkommensrunde 2023 unter www.dbb.de/einkommensrunde.

Eine eventuelle weitere Streikfreigabe für die Zeit nach der zweiten Verhandlungsrunde wird vom dbb gegebenenfalls gesondert erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stobbe,
Streikleiter des DBSH für den Landesverband NRW

